



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 26. Juni 2019,
Zl. 612-2/2019-1, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung der
Benützung der Parkplätze im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 94d. Z. 4 lit. a der StVO, BGBl.Nr. 159/1960, in der
Fassung BGBl.Nr. I 37/2019 und in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Kärntner
Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr.
71/2018 wird für die unter § 2 angeführten Parkplätze, während der Zeit von 22.00
Uhr bis 07.00 Uhr ein Halten und Parken Verboten in der Zeit von 22.00 bis 07.00
Uhr erlassen

§ 1 Geltungsbereich

Das Parkverbot gilt für Wohnwägen, Wohnanhänger und Wohnmobile auf folgenden
Flächen täglich während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Bereich		
Parkplatz Freibad Sallach, östlich ab Einbindung Sallacherstraße	776/1	72164
Parkplatz Wahliß	970/1	72152
Parkplatz Skaterplatz	642/1	72164
Parkplatz Mitterteichstraße	62/1	72152
Parkplatz "alter Sportplatz	149/4	72152
Parkplatz Johannaweg	960/4	72152

§ 2 Kennzeichnung

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der Verbots- oder
Beschränkungszeichen „Halten und Parken verboten *Zone* 22:00 – 06:00 Uhr“
gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO 1960 in Verbindung mit Zusatztafeln mit der
Aufschrift „gilt für: *Piktogramm Wohnanhänger* *Piktogramm Wohnmobil“
kundgemacht. Die Verkehrszeichen sind am jeweiligen Anfang und Ende bzw.
Zufahrt und Ausfahrt zu den Parkplätzen aufzustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der
Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 28.06.2019
Abgenommen am: 12.07.2019